



RHÖN-GRABFELD

Zukunft.

AMTSBLATT

für den Landkreis Rhön-Grabfeld

Herausgegeben vom Landkreis Rhön-Grabfeld

Bad Neustadt a. d. Saale, 20.02.2020

Nummer 5

Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses zur evtl. Feststellung des Wahlergebnisses für die Landratswahl am 15.03.2020 und der evtl. Stichwahlteilnehmer für die Landratswahl am 29.03.2020	53
Haushaltssatzung 2020 des Schulverbandes Bad Königshofen	54
Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans „Sondergebiet Petermannsgraben“, Gemarkung Mellrichstadt, Stadt Mellrichstadt	56

2.1 – 0150

**Die Kreiswahlleiterin des Landkreises Rhön-Grabfeld
für die Landrats- und Kreistagswahl am 15.03.2020**

Bekanntmachung

der Sitzung des Wahlausschusses zur evtl. Feststellung des Wahlergebnisses für die Landratswahl am 15.03.2020 und der evtl. Stichwahlteilnehmer für die Landratswahl am 29.03.2020.

Für eine evtl. notwendig werdende Sitzung wird der Kreiswahlausschuss

am Montag, den 16.03.2020, 16:00 Uhr,

beim Landratsamt Rhön-Grabfeld, Spörleinstraße 11, 97616 Bad Neustadt a.d.Saale, Zimmer Nr. 240 zusammentreten.

Eine Sitzung findet nur statt, wenn eine Landratsstichwahl erforderlich wird.

Der Zutritt zu dieser Sitzung ist jedermann gestattet (Art. 17 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG). Der Wahlausschuss kann jedoch die Öffentlichkeit ausschließen, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Ansprüche Einzelner dies notwendig machen.

Bad Neustadt a.d.Saale, den 20.02.2020
LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD



Wilhelm
Kreiswahlleiterin

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Bad Königshofen i. Grabfeld, Landkreis Rhön-Grabfeld für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund Art. 9 Abs. 9 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG), Art. 34, 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Bad Königshofen i. Grabfeld folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **756.700 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben auf **440.800 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (incl. übernommener Aufwand für die Grundschule) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **517.100 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Zahl der Grund- u. Mittelschüler nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **386** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **1.339,63 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (UAB 2150) wird wegen geringer Investitionen nicht gesondert erhoben.

(3) Modernisierungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (UAB 2130) wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **184.500,00 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Modernisierungsumlage).

2. Für die Berechnung der Modernisierungsumlage wird die maßgebende Zahl der Mittelschüler nach dem Stand vom 01.10.2019 auf **226** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Modernisierungsumlage wird je Verbandsschüler auf **816,37 €** festgesetzt.

§ 5

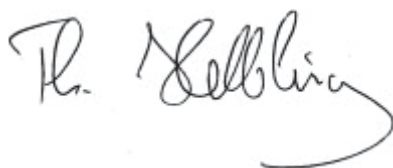
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **126.100,00 €**.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Bad Königshofen i. Grabfeld, 11.02.2020

Schulverband Bad Königshofen i. Grabfeld



Helbling
1. Vorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan für das Jahr 2020 sind mit Schreiben des Landratsamtes Rhön-Grabfeld vom 05.02.2020, Az. 2.1 – 9410 – 2020, rechtsaufsichtlich gewürdigt worden. Gemäß Art. 65 Abs. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO wird die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan ab dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Rhön-Grabfeld während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld, Marktplatz 2, Zimmer 27, zur Einsicht bereitgelegt.



Bekanntmachung

1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Sondergebiet Petermannsgraben“, Gemarkung Mellrichstadt

Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat Mellrichstadt hat beschlossen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Petermannsgraben“ in der Gemarkung Mellrichstadt zu ändern. Das Plangebiet umfasst eine Fläche von 38.807 m² und betrifft die Fl.Nrn. 2017, 2017/1 und 2016.



Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Neuordnung der Oberflächenentwässerung durch Versetzung der Regenrückhaltung und zusätzlicher Einwallung in Richtung Petermannsgraben. Eine Einleitung von Oberflächenwasser in den Petermannsgraben ist nicht mehr vorgesehen. Es sind Änderungen der Baugrenzen, insbesondere im Bereich des Gärproduktlagers (Gärproduktlager 2), mit Anpassung der Eingrünungsplanung vorgesehen. Weiterhin wurden für den Betrieb notwendige Zufahrten zusätzlich vorgesehen sowie Bepflanzungen und Wälle angepasst.

Der Änderungsentwurf des Bebauungsplans, die Begründung sowie der Umweltbericht mit Grünordnung liegen

vom 28.02.2020 bis 01.04.2020

in der **Verwaltungsgemeinschaft Mellrichstadt**, Hauptstraße 4, Zimmer 301, 97638 Mellrichstadt, während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter www.mellrichstadt.de/Aktuelles/Bauleitplanung/laufende-Bauleitplanverfahren veröffentlicht.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei

der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bebauungsplanänderung nicht von Bedeutung ist.

Als wesentliche umweltbezogenen Stellungnahmen liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Stellungnahme Landratsamt Rhön Grabfeld – Untere Naturschutzbehörde vom 23.04.2019
- Stellungnahme Regierung von Unterfranken – Höhere Naturschutzbehörde vom 23.04.2019
- Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen vom 02.05.2019

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Stadt Mellrichstadt



Streit

1. Bürgermeister

Thomas Habermann
Landrat